

Dr. Ulrike Brands-Proharam Gonzalez
RWTH Aachen
Annelene Gäckle
Universität zu Köln
Stephanie Over
FH Aachen
Dr. Anja Vervoorts
HHU Düsseldorf

LaKof NRW, c/o RWTH Aachen • Gleichstellungsbüro

Schinkelstraße 2a
52056 Aachen

Sprecher*innen der Fraktionen
Haushalts- und Finanzausschuss, des Innenausschusses und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags NRW
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

Telefon: (+49) 0241 80 99238
Fax: (+49) 0241 80 92258
info@lakofnrw.de
www.lakofnrw.de

Bitte wenden Sie sich an:
Sonja Mausen

Aachen
02.08.2021

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung des Landesreisekostenrechts sowie zur Anpassung einer beihilferechtlichen Regelung im Landesbeamtengesetz“ (DRS 17/14306)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Sprecherinnen der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen und Universitätsklinika in Nordrhein-Westfalen/LaKof NRW nehmen wir wie folgt Stellung zum o.g. Gesetzesentwurf:

Für Wissenschaftler*innen an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sind Dienstreisen zu Seminaren, Vorträgen und Konferenzen fester Bestandteil der Forschungsalltags und der Karriereentwicklung. Die Präsentation des eigenen Forschungsfeldes und sich daraus entwickelnde Kooperations- und Netzwerkmöglichkeiten für weitere Publikationen oder Forschungsfragen wirken sich direkt auf die zukünftigen Bewerbungs- und Berufungschancen aus.

Besonders im Bereich „Nachwuchs“ verlieren wir nach wie vor überdurchschnittlich viele Frauen auf dem Weg zur Professur - und damit hoch qualifizierte Talente und ihr Potential.

Die Fürsorgeverantwortung wird in jüngeren Generationen zunehmend gleichberechtigter verteilt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nimmt für Männer wie Frauen eine zunehmende Priorität bei der Wahl ihrer Dienststelle ein.

Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen setzen sich aktiv für eine Verbesserung der Vereinbarkeitssituation ein. Gerade bei der Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen sind ihnen hierbei jedoch rechtliche Grenzen gesetzt, die ihre Wettbewerbsfähigkeit um hochqualifizierte Nachwuchskräfte gegenüber anderen Ländern und außeruniversitären Forschungseinrichtungen einschränkt.

Nach §9 des noch gültigen Landesreisekostengesetzes und auch §8 des aktuellen Gesetzesentwurfs können bisher nur Kinderbetreuungskosten erstattet werden, sofern eine noch stillende Mutter ihr Kind auf eine Dienstreise mitnimmt und dadurch eine Begleitperson für die Betreuung des Kindes notwendig ist. Eine weitreichendere Kostenerstattung ist nicht möglich. Zwar ermöglicht §11 3 Satz 2 LGG NRW eine Erstattung für die Betreuungskosten von Kindern unter 12 Jahren bei Fortbildungsveranstaltungen, auf Dienstreisen ist diese Regelung jedoch nicht anwendbar.

Wir bitten daher dringlich um eine Anlehnung des Landesreisekostengesetzes an das Bundesgleichstellungsgesetz §10 Abs. 2, [die Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#) sowie des [Max-Planck Instituts](#), um die Bedingungen auch für Wissenschaftler*innen in NRW zu verbessern und an bundesweite Standards anzugleichen. Hierzu schlagen wir folgende Formulierungen vor:

In §8 LRKG NRW wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Abs. (3):

Dienststellen müssen Beschäftigten mit Familien- oder Pflegeaufgaben im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen sowie Dienstreisen ermöglichen. Die räumlichen und zeitlichen Bedürfnisse von Beschäftigten mit Familien- und Pflegeaufgaben sind zu berücksichtigen. Für die Dauer der Teilnahme an Fortbildungen, dienstlichen Ausbildungen sowie Dienstreisen können im Bedarfsfall insbesondere übernommen werden:

- 1. die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres sowie von pflegebedürftigen Personen. Eine Betreuung von älteren Kindern zwischen 14 und 18 Jahren kann erforderlich sein, wenn sich die Notwendigkeit der Betreuung aus der Person des Kindes oder aus den Umständen ergibt.**
- 2. Die Höhe der erstattungsfähigen Betreuungskosten von Kindern beträgt pro 24 Stundenzeitraum maximal 10 Stunden Kinderbetreuungsleistung im Rahmen einer Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. In begründeten Fällen kann die Stundenanzahl erhöht werden. Abweichungen, insbesondere zur Anpassung an das Lohnniveau im Ausland, sind möglich. 24 Stunden sind ab Beginn der Kostenentstehung zu zählen, nicht pro Kalendertag.**
- 3. Die Erstattung folgt unabhängig davon, ob die Betreuung am Wohnort der Betreuungsperson oder der Beschäftigten, im In- oder Ausland, sowie am Ort der Dienstreise, Fortbildung oder dienstlichen Ausbildung erfolgt.**
- 4. Sofern ein dringender Grund für die Mitnahme des Kindes vorliegt, sind die Übernachtungskosten des Kindes am Ort der Dienstreise, die Fahrtkosten des Kindes oder der Betreuungsperson bei Betreuung am Ort der Dienstreise erstattungsfähig.**
- 5. Sofern die Betreuung des Kindes durch die Betreuungsperson kostenlos erfolgt, sind die Fahrtkosten der Betreuungsperson (Hin- und Rückfahrt z.B. zur Abholung des Kindes), oder Umwegkosten der beschäftigten Person (z.B. um das Kind bei der Betreuungsperson abzugeben) erstattungsfähig.**
- 6. Die Übernahme erfolgt pro Jahr in Höhe des maximal nicht zu versteuernden Betrages für derartige Leistungen.**

Eine Nicht-Anpassung an bundesweite Regelungen stellt für die nordrhein-westfälischen Hochschulen einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsnachteil dar. Wir bitten daher nachdrücklich um die Übernahme der oben genannten Änderungen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Mitglieder der LaKof NRW, im August 2021



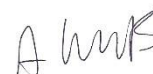
Dr. Ulrike Brands-Proharam Gonzalez



Annelene Gäckle



Stephanie Over



Dr. Anja Vervoorts